

ÖGEBAU-Preis 2026

Die **Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (ÖGEBAU)** wurde im Jahr 1978 von führenden Persönlichkeiten der österreichischen Bauwirtschaft gegründet. Es war von Anfang an das Ziel, ein Forum für Information und Diskussion über alle Fragen des öffentlichen und privaten Baurechts zu schaffen. Dabei zeigt sich, dass das ausgewogene Verhältnis der Mitglieder der österreichischen Gesellschaft, nämlich aus Kreisen der Auftraggeber, der Auftragnehmer, und der Wirtschaft - einschließlich aller weiteren am Baugeschehen Beteiligten, wie z.B. Planern - große Vorteile bringt.

Die Tätigkeit der ÖGEBAU beschränkt sich nicht nur auf Österreich. Gemeinsam mit 22 weiteren nationalen Gesellschaften (Deutschland, Schweiz, Italien, Belgien, Frankreich, Großbritannien etc) ist die ÖGEBAU Mitglied der **Europäischen Gesellschaft für Baurecht** (European Society of Construction Law - ESCL; www.escl.org).

Der ÖGEBAU ist die Förderung von Jungakademikern, die sich mit baurechtlich relevanten Themen auseinandersetzen, ein großes Anliegen. Daher setzt die ÖGEBAU für eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit mit einem für die österreichische Bauwirtschaft relevanten Bezug aus den Bereichen des privaten Baurechts (insbesondere Werkvertrags-, Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht), Architekten-, Ingenieur- und Ziviltechnikerrechts, Bauträgerrechts, Arbeits- und Sozialrechts, öffentlichen Baurechts sowie Vergaberechts den **ÖGEBAU-Preis 2026 in Höhe von EUR 5.000** aus.

Darüber hinaus ist die ÖGEBAU grundsätzlich bereit, zusätzlich zum Geldpreis einen **Publikationskostenbeitrag** zu übernehmen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

Einreichungen zum ÖGEBAU-Preis können **ab sofort** erfolgen. Über die Zuerkennung des Geldpreises und die Empfehlung zur Gewährung eines Publikationskostenbeitrags wird eine hochkarätig besetzte Fachjury aus Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats der ÖGEBAU entscheiden. Vorsitzender der Fachjury ist Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper.

Die Bewerber(innen) müssen nach dem 31.12.1992 geboren sein. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht im Hinblick auf den Publikationskostenbeitrag, sofern die Bewerber(innen) bis dato noch nicht in Buchform publiziert haben. Mitglieder der Fachjury sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Eingereicht werden können an einer österreichischen Universität in deutscher oder englischer Sprache verfasste und zumindest mit „Gut“ beurteilte Dissertationen oder von Absolventen einer österreichischen Universität oder Fachhochschule an einer österreichischen oder ausländischen Universität verfasste wissenschaftlich gleichwertige Arbeiten mit einem für die österreichische Bauwirtschaft relevanten Bezug in den Gebieten

- privates Baurecht (insbesondere Werkvertrags-, Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht),
- Architekten-, Ingenieur- und Ziviltechnikerrecht,
- Bauträgerrecht,
- Arbeits- und Sozialrecht,
- öffentliches Baurecht sowie
- Vergaberecht.

Preisfähig sind **Dissertationen** und **wissenschaftlich gleichwertige Arbeiten**, die nach dem 01.01.2025 veröffentlicht wurden; bei nicht veröffentlichten Arbeiten muss der Termin der Approbation nach dem 01.01.2025 liegen.

Eingereichte Arbeiten müssen digital (als pdf-Datei) **bis spätestens 15.07.2026** an kontakt@oegebau.at übermittelt werden. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen als pdf-Dateien beizulegen:

- a) Kurzlebenslauf samt aktuellen Kontaktdaten;
- b) Nachweis der Approbation oder – bei wissenschaftlich gleichwertigen Arbeiten – ein gleichwertiger Nachweis;
- c) bei veröffentlichten Arbeiten ein geeigneter Nachweis über den Zeitpunkt der Erstveröffentlichung;
- d) sofern akademische Zeugnisse für die Arbeit erteilt wurden, Kopien dieser Zeugnisse sowie der Gutachten zur Arbeit;
- e) eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der wesentlichen Thesen der eingereichten Arbeit.

Sofern die Arbeit auch zu anderen Preisen eingereicht wurde oder bereits mit anderen Preisen prämiert wurde, ist dies im Bewerbungsschreiben mitzuteilen.

Für den Fall, dass die eingereichte Arbeit noch nicht veröffentlicht wurde und auch noch keine Veröffentlichungsvereinbarung getroffen wurde, können sich die Einreicher auch für einen **Publikationskostenbeitrag** bewerben. In diesem Fall hat das Bewerbungsschreiben zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, dass der Einreicher / die Einreicherin sich auch für eine Veröffentlichung der Arbeit bewirbt;
- b) die ausdrückliche Erklärung, dass die Arbeit noch nicht veröffentlicht wurde und auch noch keine verbindliche Veröffentlichungsvereinbarung mit einem Verlag besteht;
- c) die ausdrückliche Verpflichtung des Einreichers / der Einreicherin, die Arbeit bis zur Entscheidung der Fachjury keinem Verlag zur Veröffentlichung anzubieten und keine Veröffentlichungsverpflichtung einzugehen.

Der Umstand, dass eine Arbeit schon veröffentlicht wurde oder bereits eine Publikationsvereinbarung mit einem Verlag besteht, schließt die Einreichung einer Arbeit zum ÖGEBAU-Preis nicht aus. In diesem Fall kann die Arbeit jedoch nur im Rahmen des Geldpreises prämiert werden.

Über die Zuerkennung des Geldpreises und die Empfehlung zur Gewährung eines Publikationskostenbeitrags entscheidet bis Ende September 2026 eine Fachjury mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Geldpreis kann unter mehreren Autor(inn)en geteilt werden. Der Geldpreis und der Publikationskostenbeitrag sind nicht miteinander verknüpft. Es kann daher beispielsweise eine Arbeit mit dem Geldpreis prämiert werden, ohne zur Veröffentlichung empfohlen zu werden; umgekehrt kann eine Arbeit zur Veröffentlichung empfohlen werden, ohne mit dem Geldpreis prämiert zu werden.

Mangels preiswürdiger Arbeiten kann die Vergabe des Geldpreises zur Gänze oder zum Teil ausgesetzt und von einer Empfehlung zur Veröffentlichung einer Arbeit abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung, ob im Falle einer Empfehlung der Fachjury zur Veröffentlichung einer eingereichten Arbeit ein Publikationskostenbeitrag gewährt werden soll, obliegt dem ÖGEBAU-Präsidium. Die Entscheidungen der Fachjury und des ÖGEBAU-Präsidiums sind endgültig und unterliegen keinerlei Anfechtung, insbesondere auch nicht vor Gericht.